

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Tisagenlecleucel (akute lymphatische B-Zell- Leukämie, Qualitätsgesicherte Anwendung)

Vom 1. August 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 1. August 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 18. April 2019 (BAnz AT 09.07.2019 B1), wie folgt zu ändern:

I. In Anlage XII werden die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Tisagenlecleucel (akute lymphatische B-Zell-Leukämie) unter dem Abschnitt „3. Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung“ wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.3.3 „Anforderungen an die Qualifikation des Pflegedienstes“ wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 1.3.3.1 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpfleger“ die Wörter „oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ eingefügt.

b. In Nummer 1.3.3.2 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Gesundheits- und Krankenpflegern“ die Wörter „oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern“ eingefügt.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des G-BA am 1. August 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 1. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschluss wurde aufgehoben